Forstrevier Hüfingen		

Merkblatt/Selbsterklärung für Flächenlos-Selbstwerber und Brennholzaufarbeitung

Allgemeine Information

Der Stadtwald Hüfingen ist **zertifiziert**. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

1. Die Teilnahme an einem **qualifizierten Motorsägenlehrgang** ist Voraussetzung zum Erwerb eines Flächenloses/von Brennholz. Die Teilnahmebescheinigung ist als Kopie vorzulegen und bei der Aufarbeitung mitzuführen.
2. Die **Unfallverhütungsvorschriften UVV Forst** sind zwingend einzuhalten.
3. Die vollständige persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Schnittschutzschuhe, Sicherheitshandschuhe) ist zu tragen.

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf **nur biologisches Kettenöl** und **Sonderkraftstoff** verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden ist entsprechend den Vorgaben des Revierförsters möglich.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und markierten Rückegassen gestattet. **Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig**. Die Rückegassen und Fahrwege dürfen zur Holzabfuhr nur bei trockener Witterung befahren werden.

Holzaufarbeitung

1. Die Aufarbeitung ist pfleglich durchzuführen.
2. **Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen.**
3. Bei stehenden Flächenlosen dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume – in unbelaubtem Zustand - gefällt werden.
4. Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung des Flächenloses wird beim Verkauf bekannt gegeben oder erlischt am 31.12. des Jahres.

Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Haftung

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden jeder Art, die beim Flächenlos-/ Brennholzkäufer eintreten oder von ihm gegenüber Dritten verursacht werden.

Verkaufsbestimmungen

Selbstwerbung übt der Käufer in seinem Namen, auf seine Rechnung und auf sein Risiko aus.
Mit dem Erwerb des Flächenloses/Brennholzes wird das Recht zur Aufarbeitung erworben und der Käufer verpflichtet sich, die oben aufgeführten Vorgaben einzuhalten. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses/Brennholzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.
Die Weitergabe eines Flächenloses/Brennholzes an Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung des Revierförsters.

Andreas Wolf, Revierleiter, Mobiltelefon +49 170 333 6259